



Niederlassung Südwest

Außenstelle Freiburg

LEISTUNGSBESCHREIBUNG

Reinigung des Regenklärbeckens
(RKB) Ergenzingen im
Zuständigkeitsbereich der
Autobahnmeisterei Rottweil

A81

Betriebs - km 623,2

Inhaltsverzeichnis

1	ALLGEMENE BESCHREIBUNG DER LEISTUNG.....	4
1.1	Auszuführende Leistungen.....	4
1.2	Ausgeführte Vorarbeiten	4
1.3	Gleichzeitig laufende Bauarbeiten	4
1.4	Mindestanforderungen für Nebenangebote (soweit Nebenangebote zugelassen).....	4
2	Angaben zur Baustelle (Arbeitsstelle)	5
2.1	Lage der Baustelle (Arbeitsstelle).....	5
2.2	Vorhandene öffentliche Verkehrswege	6
2.3	Zugänge, Zufahrten.....	6
2.4	Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen.....	6
2.5	Lager- und Arbeitsplätze	6
2.6	Gewässer	7
2.7	Baugrundverhältnisse.....	7
2.8	Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen	7
2.9	Schutz-Bereiche und -Objekte.....	7
2.10	Anlagen im Baubereich (Arbeitsbereich)	7
2.11	Öffentlicher Verkehr im Baubereich (Arbeitsbereich).....	8
2.12	Arbeitsschutz.....	8
2.12.1	Warnkleidung	8
3	Angaben zur Ausführung	8
3.1	Verkehrsführung, Verkehrssicherung	8
3.2	Bauablauf (Arbeitsablauf).....	9
3.3	Wasserhaltung	9
3.4	Bauehelfe	9
3.5	Stoffe, Bauteile.....	9
3.6	Abfälle	9
3.7	Winterbau.....	10
3.8	Beweissicherung	10
3.9	Sicherungsmaßnahmen	11
3.10	Belastungsannahmen (Brückenbau)	11
3.11	Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren.....	11
3.12	Prüfungen und Nachweise	11

3.13	Zusammenfassende Angaben für die Erarbeitung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes (Sige-Plan):.....	11
4	Ausführungsunterlagen.....	11
4.1	Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen	11
4.1.1	Pläne und Dokumente zur Ausschreibung.....	11
4.2	Vom Auftragnehmer zu erstellende bzw. zu beschaffende und ggf. fortzuschreibende Ausführungsunterlagen	11
5	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen, die Vertragsbestandteil werden	12
5.1	Auflistung der anzuwendenden „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen“ (z. B. ZTV E-StB, ZTV Asphalt-StB, ZTV-ING) mit ihrem Ausgabedatum.	12
5.2	Sonstige anzuwendende technische Regelwerke sind nur anzugeben, wenn sie nicht schon an anderer Stelle in den Vergabeunterlagen zum Bestandteil des Vertrages bestimmt sind.....	12
5.3	Rechnung.....	12

1 ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DER LEISTUNG

Die Maßnahme umfasst die Durchführung von Reinigungsarbeiten des **Regenklärbeckens / Regenrückhaltebeckens Ergenzingen** an der **A81 bei km 623,2** im Zuständigkeitsbereich der Autobahnmeisterei Rottweil.

1.1 Auszuführende Leistungen

Über die vorliegende Leistungsbeschreibung sollen Arbeiten an dem **Regenklärbecken / Regenrückhaltebecken Ergenzingen** ausgeführt werden, wie das Abpumpen des Überstandklarwassers, Absaugung, Abtransport und Entsorgung der abgesetzten Sedimentschicht bzw. des gefährlichen Abfalls und die anschließende hydrodynamische Reinigung der Regenwasserbehandlungsanlage und zugehörigen Bauteile.

Die Entsorgung bzw. Verwertung sämtlicher Sedimente hat gemäß den Bestimmungen zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (KrWG) durch einen **zertifizierten Entsorgungsfachbetrieb** zu erfolgen. Entsprechend den Grundsätzen der Kreislaufwirtschaft ist bei der Entsorgung der Sedimente einer Wiederverwertung Vorrang vor der Beseitigung einzuräumen.

Die Entnahme der Sedimente ist mit geeigneten Geräten (nach Wahl des AN) durchzuführen.

Der zu vergebende Auftrag umfasst die Ausführung von:

- Entnahme von Leichtstoffflüssigkeiten und Entsorgung
- Anstehendes Überstandwasser abpumpen oder in geeigneten Behältern zur Zwischenlagerung aufnehmen oder in benachbartes Becken verbringen.
- Entnahme Schilf und sonstigen Pflanzen
- Entschlammung der Pflanzen mit Wasser(hochdruck) vor Ort
- Sedimentaufnahme
- Beckenreinigung
- Transport und Verwertung/Entsorgung der Sedimente und Pflanzenrückstände
- Reinigung der Zu- und Ablaufleitungen bis zur Einleitstelle
- Begleitung Bauwerksprüfung (Bereitstellung PSA, Freimessen)

1.2 Ausgeführte Vorarbeiten

Entnahme und Analyse von Wasser- und Schlammproben im 1. Quartal 2026, sowie Erstellung von Prüfberichten.

1.3 Gleichzeitig laufende Bauarbeiten

Entfällt.

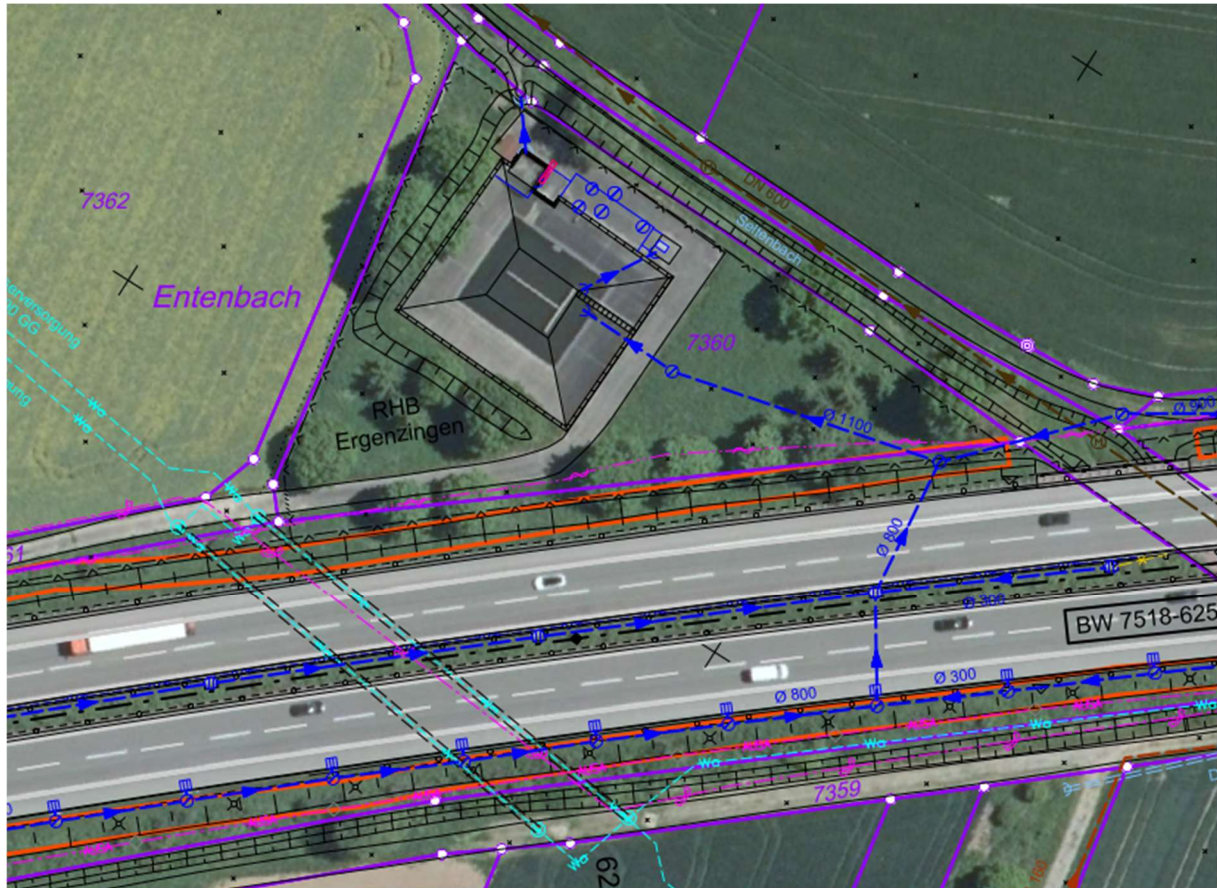
1.4 Mindestanforderungen für Nebenangebote (soweit Nebenangebote zugelassen)

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

2 Angaben zur Baustelle (Arbeitsstelle)

2.1 Lage der Baustelle (Arbeitsstelle)

Das Regenklärbecken Ergenzingen befindet sich östlich neben der **A81** bei betriebs **km 623,2**. (Google maps Koordinaten **48°29'21.6"N 8°49'36.3"E**)



2.1.1 Beschreibung des Regenklärbeckens

Bei dem Regenklärbecken handelt es sich um ein kombiniertes Regenklär- und Rückhaltebecken. Es ist ein offenes Stahlbetonbecken mit einem Dauerstauvolumen (Becken + Rückstau im Zulauf) von etwa 360 m³.

Bei einem Regenereignis staut das Becken bis zu einem Volumen von ca. 1.760 m³ ein. Das Wasser wird über einen längeren Zeitraum mit Pumpen wieder bis zum Erreichen des Dauerstaus abgepumpt.

Bei einem Starkregenereignis und einem vollen Becken läuft das Wasser über den Notüberlauf mit Leichtstoffrückhaltung direkt in die Vorflut.



2.2 Vorhandene öffentliche Verkehrswege

Das Regenklärbecken ist über das Straßennetz zu erreichen.

2.3 Zugänge, Zufahrten

Die Zufahrt zum Becken erfolgt über öffentliche und eingeschränkt öffentliche Straßen und Wege.

Hinweis: Das Einfahren in abgesperrte Arbeitsstellenbereiche, sowie das Ausfahren aus diesen Bereichen erfolgt unter Inanspruchnahme von **Sonderrechten nach §35 StVO**. Die hierfür eingesetzten Fahrzeuge müssen entsprechend gekennzeichnet sein (Sicherheitskennzeichnung nach **DIN 30710 "Sicherheitskennzeichnung von Fahrzeugen und Geräten"** und mindestens eine Kennleuchte mit gelbem Rundumlicht gem. **§52 Abs. 4 StVZO**).

2.4 Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen

Medienanschlüsse jeder Art werden vom Auftraggeber nicht bereitgestellt. Die Aufwendungen für Beschaffung, Vorhaltung, Betrieb und Abbau bzw. Beseitigung hat der Bieter in die zugehörigen Leistungspositionen einzurechnen.

2.5 Lager- und Arbeitsplätze

Der AN kann in Abstimmung mit dem AG im Bereich der Baustelle (Arbeitsstelle) für sich Baustelleneinrichtungsf lächen, Lager- und Arbeitsplätze in Anspruch nehmen. Das

Beschaffen weiterer Flächen ist Angelegenheit des AN und in die Baustelleneinrichtung einzurechnen.

2.6 Gewässer

Es ist darauf zu achten, dass es unter keinen Umständen zu Verunreinigungen der anschließenden Gewässer durch die Reinigungsarbeiten des RKB kommt. Der Auftragnehmer darf keine wassergefährdenden Stoffe, bzw. die die Wasserqualität beeinträchtigen, in Gewässer jeglicher Art, in die Ableitungskanäle bzw. in das Grundwasser einleiten.

Der Auftragnehmer haftet für alle durch ihn und seine Nachunternehmer entstandenen Schäden.

Es ist alles zu vermeiden, dass es zu Verunreinigungen der anschließenden Gewässer kommt. Die bei der Reinigung des RKB eingesetzten Maschinen dürfen keine Ölverluste haben.

2.7 Baugrundverhältnisse

Entfällt.

2.8 Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen

Es dürfen außerhalb des umzäunten Beckenbereichs keinerlei Materialien des AN zwischengelagert werden.

2.9 Schutz-Bereiche und -Objekte

Der AN hat alle Vorschriften zum Schutz des Grundwassers und der Vorfluter zwingend einzuhalten. Der AN haftet für alle durch ihn bzw. seinen Mitarbeitern sowie der von ihm beauftragten Subunternehmer und aller Lieferanten verursachten Schäden. Während den Arbeiten ist alles zu unterlassen, was zu einer Verunreinigung von Gewässern führen könnte. Zur Ausführung der Arbeiten dürfen keine Fahrzeuge, Geräte oder Maschinen eingesetzt werden, die Kraft- und/oder Schmierstoffe durch Undichtigkeit verlieren. Die verwendeten Fahrzeuge, Geräte oder Maschinen sind arbeitstäglich vor Beginn der Arbeiten auf Kraft- und Schmierstoffverlust zu untersuchen.

Im Baustellenbereich (Arbeitsstellenbereich) sind die angrenzenden Flächen (Wiesen und Wege) vor Schäden und Verunreinigungen zu schützen. Des Weiteren hat der Auftragnehmer dafür Sorge zu tragen, dass keine Verschmutzung durch die Baustelle auf den bituminös befestigten Feldweg bzw. auf sonstige Wege, Straßen und die Autobahn ausgetragen wird.

Die Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten unterliegt den Vorschriften der VLwF (Verordnung über die Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten). Den Auflagen der maßgebenden Behörden (Wasserwirtschaftsamt, Umweltschutzamt) ist bei den Arbeiten ohne zusätzliche Vergütung nachzukommen und Folge zu leisten.

2.10 Anlagen im Baubereich (Arbeitsbereich)

Schäden an Einrichtungen der Autobahnausstattung müssen unbedingt vermieden werden, wie z.B. an den Zaunanlagen, technischen Ausrüstungen der einzelnen Becken, Beschilderungen usw.

Für Schäden aller Art an diesen Anlagen, die während der Ausführung der Arbeiten durch sein Verschulden des AN entstehen, haftet der AN im Rahmen der vertraglichen Bestimmungen. Dies gilt auch für die parallelen Arbeitsleistungen Dritter, wie Subunternehmer und Lieferanten.

2.11 Öffentlicher Verkehr im Baubereich (Arbeitsbereich)

Im Arbeitsbereich findet kein öffentlicher Verkehr statt.

2.12 Arbeitsschutz

- Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften
- DGUV Regel 103-003 und 103-004 „Arbeiten in umschlossenen Räumen von abwassertechnischen Anlagen“
- DGUV Regel 103-602 „Branchenlösung für abwassertechnischen Anlagen“

Der AN hat eigenverantwortlichen alle nach den Gesetzen, Vorschriften, Normen etc. gültigen und erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes für die beauftragten Arbeiten zu erfüllen.

2.12.1 Warnkleidung

Für alle Personen, die sich im Arbeitsstellenbereich aufhalten, gilt Warnkleidungs-/Tragepflicht. Nach Richtlinie für die verkehrsrechtliche Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA), Nr. 9 „Warnkleidung“ in Verbindung mit DIN EN ISO 20471 Abs. 5, ist ausschließlich fluoreszierendes Orange-Rot als Hintergrundfarbe, unabhängig der Kategorie, zu tragen. Die Warnkleidung hat der Regel der Klasse 3 (Mindestfläche des Hintergrund- und Reflexionsmaterials) zu entsprechen.

Warnkleidung, deren Warnwirkung durch Verschmutzung, Alterung oder Abnahme der Leuchtkraft der verwendeten Materialien nicht mehr ausreicht, darf nicht mehr verwendet werden.

2.12.2 Überwachung des Arbeitsschutzes

Der AG behält sich vor, die Ordnungsgemäße Umsetzung von Arbeitsschutzmaßnahmen (Einweisung, Unterweisung, Schulung, Schutzausrüstung, Gerätschaften, etc.) zu überwachen oder einen Dritten mit der Überwachung zu beauftragen.

Bei Gefahr, groben - und wiederholten Verstößen gegen den Arbeitsschutz werden die Arbeiten durch den AG oder seinen Vertreter eingestellt.

3 Angaben zur Ausführung

3.1 Verkehrsführung, Verkehrssicherung

Während der Arbeiten ist keine gesonderte Verkehrsführung und Verkehrssicherung erforderlich. Die für die jeweiligen Arbeiten gültigen Unfallverhütungsvorschriften sind einzuhalten.

3.2 Bauablauf (Arbeitsablauf)

Die Ausführungszeit für die Beckenreinigung ist gleichbedeutend mit der Ausführungsfrist für die Arbeiten.

Da die Reinigungsarbeiten nur bei Trockenwetter ausgeführt werden dürfen, kann der genaue Beginn erst unter Berücksichtigung der Gesamtwetterlage festgelegt werden. Die Reinigungsarbeiten sind zügig und ohne Unterbrechung durchzuführen. Die sich daraus ergebenden Kosten sind in der Kalkulation zu berücksichtigen.

Der Bauablauf (Arbeitsablauf) wird nach Auftragsvergabe zwischen der Autobahnmeisterei und dem AN gemeinsam festgelegt.

Unmittelbar im Anschluss an die Reinigungsarbeiten wird von einem Bauwerksprüfer eine Bauwerksprüfung durchgeführt. Der Bauwerksprüfer ist frühzeitig und fortlaufend in die Terminabstimmung mit einzubinden und bei Änderungen umgehend zu informieren.

3.3 Wasserhaltung

Entfällt.

3.4 Baubehelfe

Entfällt.

3.5 Stoffe, Bauteile

Entfällt.

3.6 Abfälle

Der Auftraggeber ist als Veranlasser von Arbeiten, bei denen Abfälle anfallen, Abfallerzeuger und somit für eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung bzw. für eine Beseitigung ohne eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit verantwortlich.

Dem Auftragnehmer wird gemäß §22 KrWG die Erfüllung der Entsorgungspflicht übertragen.

Bei der Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) des Abfalls endet die vertragliche Verpflichtung des Auftragnehmers erst mit der vollständigen ordnungsgemäßen Entsorgung des Abfalls. Die Übernahme sowie die vollständige, ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung der Abfälle und Ausbaustoffe hat unter Beachtung der geltenden Gesetze, zugehörigen Verordnungen sowie der einschlägigen umwelt- und abfallrechtlichen Bestimmungen zu erfolgen.

Die Entsorgung von gefährlichen Abfällen hat nur über zertifizierte Entsorgungsfachbetriebe (§56 Nr. 2 KrWG) und zugelassene Beförderer (§54 KrWG) zu erfolgen. Vom Auftragnehmer ist sicherzustellen, dass seine mit der Entsorgung beauftragten Nachauftragnehmer zuverlässig und für die Entsorgung der anfallenden Abfälle fachlich geeignet sind. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich über geänderte Annahmekriterien von Entsorgungsanlagen, den Wechsel des Entsorgers oder über Abstimmungs-/Genehmigungserfordernisse mit den zuständigen Behörden zu informieren.

Abfälle und sonstige Ausbaustoffe sind, sofern in den Leistungspositionen nichts anderes vereinbart ist, nach Wahl des Auftragnehmers zu entsorgen. Die Entsorgungskosten sind in die jeweiligen Positionen für die Entsorgung mit einzurechnen.

Die gefährlichen Abfälle sind durch den Auftragnehmer auszubauen und zu einer zugelassenen Entsorgungsanlage zu transportieren. Mit dem Angebot ist das Zertifikat nach §56 Nr. 2 KrWG des Entsorgungsbetriebes und das Zertifikat nach §54 KrWG des Beförderers einzureichen.

Die Führung von Entsorgungsnachweisen und Begleitscheinen von gefährlichen Abfällen ist in elektronischer Form durchzuführen (elektronisches Abfallnachweisverfahren: eANV). Alle am Verfahren Beteiligten – Erzeuger, Bevollmächtigter, Rechnungsbeauftragter, Beförderer und Entsorger – müssen in der Lage sein, das Verfahren durchzuführen.

Es sind die länderspezifischen Andienungs- und Überlassungspflichten zu beachten. Im eANV wird der Entsorgungsnachweis vom Auftragnehmer vorbereitet und dem Auftraggeber vorgelegt.

Mit dem Entsorgungsnachweis ist das Ergänzende Formblatt (EGF) zu erstellen. Der Auftragnehmer ist im Formblatt EGF als Rechnungsempfänger einzutragen und muss dieses als Beauftragter signieren.

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass

- der Entsorgungsnachweis als Vorlage erstellt und dem Auftraggeber mindestens 12 Werktage vor Ausbau elektronisch zugestellt wird.
- Die Aktenvorlage vollständig erfolgt und nicht eingeschränkt wird (bei ZEDAL-Teilnehmern „Aktenbesitz kopieren“ aktivieren)
- die Begleitscheine als Vorlagen erstellt und dem Auftraggeber mindestens 3 Werktage in der erforderlichen Anzahl vor der Entsorgung elektronisch zugestellt werden.
- die Begleitscheine vollständig mit den Angaben zum Abfallentsorger, -beförderer und -erzeuger sowie der geschätzten Menge ausgefüllt sind. Das Datum der Übergabe darf nur nach vorheriger Absprache mit dem Auftraggeber eingetragen werden. Übernahme- und Annahmedatum bleiben in den Vorlagen unausgefüllt.

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass der Entsorgungsnachweis rechtzeitig an die zuständige Behörde gesendet wird.

Verzögerungen, die durch ein Nichtbeachten der vorstehenden Regelungen oder eine nicht ordnungsgemäße Anwendung des elektronischen Abfallnachweisverfahrens entstehen, gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

Alle anfallenden Kosten, die aus dem Nachweisverfahren entstehen, sind vom Bieter in den Leistungspositionen einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

3.7 Winterbau

Entfällt.

3.8 Beweissicherung

Vor eventueller Inanspruchnahme fremder Grundstücke und Wege ist der Zustand derselben zusammen mit dem Eigentümer (ggf. Fotografien) festzuhalten. Beweissicherung von Kantenschäden, Verdrückungen, Rissen (nahegelegene Wirtschaftswege, untergeordnete Straße). Der AG ist darüber in Kenntnis zu setzen.

3.9 Sicherungsmaßnahmen

Für die Absicherung der Baustelle (Arbeitsstelle) ist allein der Auftragnehmer zuständig. Die einschlägigen Schutz- und Sicherheitsbestimmungen sind einzuhalten.

3.10 Belastungsannahmen (Brückenbau)

Entfällt.

3.11 Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren

Grundlage für die Abrechnung sind die Positionen des Leistungsverzeichnis. Mengenbezogene Positionen sind in Form von Lieferscheinen, Entsorgungsnachweisen, geeichten Wasseruhr-Ständen und der Fotodokumentation nachzuweisen.

3.12 Prüfungen und Nachweise

Entfällt.

3.13 Zusammenfassende Angaben für die Erarbeitung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes (Sige-Plan):

Entfällt.

4 Ausführungsunterlagen

4.1 Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen

Angaben für die Ausführung sind der Leistungsbeschreibung bzw. dem Leistungsverzeichnis zu entnehmen.

Die nachfolgenden Unterlagen werden dem AN direkt mit den Ausschreibungsunterlagen zur Verfügung gestellt und sind verbindliche Vertragsbestandteile.

4.1.1 Pläne und Dokumente zur Ausschreibung

Der Ausschreibung liegen folgende Ausführungsunterlagen und Dokumente bei:

- Planunterlagen
- Prüfberichte (Wasser- und Schlammprobe)

4.2 Vom Auftragnehmer zu erstellende bzw. zu beschaffende und ggf. fortzuschreibende Ausführungsunterlagen

Entfällt.

5 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen, die Vertragsbestandteil werden

5.1 Auflistung der anzuwendenden „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen“ (z. B. ZTV E-StB, ZTV Asphalt-StB, ZTV-ING) mit ihrem Ausgabedatum.

Entfällt.

5.2 Sonstige anzuwendende technische Regelwerke sind nur anzugeben, wenn sie nicht schon an anderer Stelle in den Vergabeunterlagen zum Bestandteil des Vertrages bestimmt sind.

Entfällt.

5.3 Rechnung

Nach Auftragserteilung erhält der Auftragnehmer ein gesondertes Schreiben zur Rechnungsstellung.